

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Prospectus der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei  
und Weberei in Varel an der Jade**

**Barleben, P.**

**[Varel a.d. Jade], [1856]**

Titel VI. Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6631**

- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen längstens acht Tage vor dem Termine der General-Versammlung beim Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die nächstjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 34.

Die außerordentlichen General-Versammlungen, für welche die Bestimmungen des §. 29. ebenfalls Anwendung finden, beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 35.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protocolle der General-Versammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

**Titel VI.**

**Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.**

§. 36.

Am ersten Januar jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Januar 1857, wird von dem Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft nebst der Bilanz errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikations-Preise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 37.

Der Betrag, um welchen nach der Bilanz das Activ-Vermögen die Passiva der Gesellschaft übersteigt, bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größern Anschaffungen oder alle sonstigen bleibenden Werth habenden Anlagen zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.





§. 38.

Der Verwaltungsrath bestimmt wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens Acht Prozent desselben zur Bildung eines Reserve-Fonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung und Nugbarmachung des Reserve-Fonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 39.

Die Dividenden sind in Varel an der Jade an der Kaffe der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich vom 2. Juni ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 40.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

### Titel VII.

#### Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von Dreiviertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschloffen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel wie viel Actien er besitzt, stimmbererechtigt, und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

§. 42.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

### Titel VIII.

#### Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 43.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu wählende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Cassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Vorsitzende der städtischen Verwaltung in Varel an der Jade, oder wenn dieser selbst bethelligt ist, sein nächster unbethelligter Stellvertreter einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen unbethelligten Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener

